OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-100068/17/VG/JoS

Datum:

Linz, 10. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des G H gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 1.8.2017, GZ.: BauR96-5-2017, betreffend Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 540,- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 1.8.2017, GZ.: BauR96-5-2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen drei Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 eine Geldstrafe von insgesamt 1.100 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 2 Tagen und 12 Stunden (Spruchpunkt I.) sowie wegen weiterer vier Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 eine Geldstrafe von insgesamt 1.600 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 3 Tagen und 12 Stunden (Spruchpunkt II.) verhängt. Spruchpunkt I. stützte die belangte Behörde auf die Nichterfüllung von Auflagepunkten eines baubehördlichen Bescheides vom 22.1.2009 und Spruchpunkt II. auf die Nichterfüllung von Auflagepunkten eines baubehördlichen Bescheides vom 12.11.2012.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde (Hervorhebungen nicht übernommen):

„I. Strafen aufgrund der Nichterfüllung von Auflagepunkten des Bescheides der Marktgemeinde S-P vom 22.1.2009:

Sie haben, wie beim Lokalaugenschein am 15.03.2017 in S-P, KG S-T, Grundstück Nr. x (Objekt S x) festgestellt wurde, noch immer nicht die noch offen gebliebenen drei Bescheidpunkte des rechtskräftigen Bescheides der Marktgemeinde S-P vom 22.1.2009, GZ: Gem-131-9/2009 erfüllt, da Sie es unterlassen haben

1.) einen statischen Nachweis der Tragfähigkeit der Kellerdecke vorzulegen (Pkt. 14 des zit. Bescheides);

2.) einen Bestandsplan für das ganze Gebäude der Baubehörde vorzulegen (Pkt. 16 des zit. Bescheides);

3.) die Installierung der zahlreichen Kabel und Verteiler ordnungsgemäß durch ein befugtes Elektrounternehmen durchführen zu lassen (Pkt. 15 des zit. Bescheides).

[...]

II. Strafen aufgrund der Nichterfüllung von Auflagepunkten des Bescheides der Marktgemeinde S-P vom 12.11.2012:

Sie haben, wie beim Lokalaugenschein am 15.03.2017 in S-P, KG S-T, Grundstück Nr. x (Objekt S x) außerdem festgestellt wurde, auch die Spruchpunkte des rechtskräftigen Bescheides der Marktgemeinde S-P vom 12.11.2012, GZ: Gem-131-9/2012 nicht erfüllt, da Sie es unterlassen haben

1.) ein Sanierungskonzept für das gesamte Gebäude von einem hierzu befugten Fachmann (z.B.: Baumeister) ausarbeiten zu lassen und der Baubehörde vorzulegen;

2.) die Dachhaut einschließlich der Unterkonstruktion von hierzu befugten und fachkundigen Unternehmen (z.B.: Baumeister- und Dachdeckerbetrieb) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen;

3.) die Dachhaut einschließlich der Unterkonstruktion von hierzu befugten und fachkundigen Unternehmen nach den Regeln der Technik und dem Ergebnis im (zuvor zu

erstellenden Untersuchungsbefund gemäß o.g. Pkt. 2.) so sanieren zu lassen, dass Gefährdungen für Menschen ausgeschlossen sind;

4.) die ordnungsgemäße Instandsetzung der Dachhaut einschließlich der Unterkonstruktion (gemäß dem o.g. Pkt. 3.) durch der Vorlage entsprechender Schlussberichte der ausführenden Unternehmen schriftlich bestätigen zu lassen.

[...]"

Es wurde der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von netto 1.400 Euro, eine Sorgepflicht für ein Kind und die Belastung der Liegenschaft S x mit Hypotheken zugrunde gelegt. Als Erschwerungsgrund wurde berücksichtigt, dass betreffend den Spruchpunkt I. (Punkte 1. bis 3.) über den Bf bereits am 21.2.2013 Geldstrafen verhängt wurden, die vom Unabhängigen Verwaltungssenat für Oberösterreich am 29.7.2013 bestätigt, jedoch in der Strafhöhe herabgesetzt wurden. Mildernd wurde zu Spruchpunkt I – Punkt 3. (Stromkabel) gewertet, dass dieser Auflagepunkt zum Teil erfüllt wurde. Mildernd zu Spruchpunkt II. Punkt 4. (Schlussberichtvorlage) wurde gewertet, dass dieser auf Punkt 3. (Dachhaut) aufbaut, wobei allerdings Punkt 2. und 3. bis dato nicht erfüllt wurde.

I.2. Der Bf erhob gegen dieses Straferkenntnis mit E-Mail vom 27.8.2017 Beschwerde. Er beantragt die Beigebung eines Verteidigers, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Aufhebung bzw. Herabsetzung der Strafen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28.8.2017, eingelangt am 31.8.2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit Beschluss vom 28.11.2017 wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antrag des Bf auf Beigebung eines Verteidigers ab.

I.4. Mit Schreiben vom 21.2.2018, eingelangt am 23.2.2018, legte die belangte Behörde aktuelle Vermögensangaben des Bf vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 15.3.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. An dieser Verhandlung nahmen der Bf, Vertreter der belangten Behörde und Vertreter der Baubehörde teil. Zudem wurde der dem Lokalaugenschein vom 15.3.2017 beigezogene Amtssachverständige als Zeuge einvernommen.

I.6. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat bis zum durchgeführten Lokalaugenschein am 15.3.2017 die unter Punkt I.1. dargelegten Auflagepunkte der dort näher bezeichneten rechtskräftigen baubehördlichen Aufträge vom 22.1.2009 und vom 12.11.2012 nicht erfüllt. Die Dachhaut des Objektes des Bf war zu diesem Zeitpunkt in einem derart schlechten Zustand, dass eine akute Gefährdung für Passanten bestand. Es bestand daher

auch die Notwendigkeit der Baubehörde entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Betreffend die in Spruchpunkt I. (Punkte 1. bis 3.) des angefochtenen Bescheides genannten Auflagepunkte wurden über den Bf bereits mit Bescheid vom 21.2.2013 Geldstrafen verhängt, die vom Unabhängigen Verwaltungssenat für Oberösterreich mit Entscheidung vom 29.7.2013 bestätigt, jedoch in der Strafhöhe herabgesetzt wurden.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.638 Euro und ist für ein Kind sorgepflichtig. Seine Liegenschaft mit der Adresse S x ist mit Hypotheken belastet. Der Bf hat Bankschulden in Höhe von 26.000 Euro und es gibt Exekutionsverfahren wegen offener Forderungen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, Einsicht in die aktuellen Vermögensangaben des Bf und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.3.2018.

II.2 Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wird vom Bf auch nicht substantiell bestritten, er vertritt vielmehr - in Verkennung der Rechtslage - die Ansicht, dass sich die baubehördlichen Aufträge inzwischen erübrigt hätten bzw. stellt in Aussicht, dass er diese abhängig von seiner jeweiligen finanziellen Lage auf Basis eines Sachverständigengutachtens zur jeweiligen Dringlichkeit der erforderlichen Arbeiten erfüllen wird (siehe dazu Punkt III.).

Die Feststellung, dass die Dachhaut des Objektes des Bf zum Zeitpunkt des durchgeführten Lokalaugenscheines so schlecht war, dass eine Gefährdung von Passanten nicht ausgeschlossen werden konnte, stützt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf die Aussage des einvernommenen Amtssachverständigen sowie auf die Ausführungen des Vertreters der Baubehörde. Der Amtssachverständige hat zur Dachhaut befragt glaubhaft und für das Gericht in schlüssig nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass aus seiner fachlichen Sicht eine akute Gefährdung von Passanten bestanden habe, zumal lose Dachziegel auf den Gehweg neben dem Objekt des Bf hätten fallen können. Der Zustand betreffend die Dachdeckung und die Dachlattung sei so schlecht gewesen, dass es zu einem spontanen Bruch der Dachziegel hätte kommen können. Dem ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Weiters hat der Vertreter der Baubehörde nachvollziehbar dargelegt, dass sich die Baubehörde aufgrund des schlechten Zustandes des Objektes des Bf veranlasst gesehen habe, die Straße neben dem Objekt des Bf zu sperren um Gefährdungen von Personen auszuschließen. Außerdem sei mit der Schule abgesprochen worden, dass der Weg vor dem Haus des Bf nicht mehr als Schulweg benützt werden soll.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt. Nach Abs. 2 leg. cit. sind Übertretungen in diesem Fall von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Die beiden hier relevanten baubehördlichen Bescheide vom 22.1.2009 und vom 12.11.2012 sind rechtskräftig. Der Bf übersieht mit seinem Vorbringen, dass er die rechtskräftigen baubehördlichen Anordnungen jedenfalls entsprechend der jeweiligen Anordnung zu erfüllen hat. Es kommt hier rechtlich nicht darauf an, ob er – wie er auch in der mündlichen Verhandlung wiederholt betonte – der Ansicht ist, dass sich die Anordnung betreffend die Installierung der Kabel und Verteiler durch ein Elektrounternehmen seiner Meinung nach inzwischen erübrigt habe, weil das Haus inzwischen stromlos sei. Dies folgt schon denklogisch daraus, dass der Strom auch wieder eingeschaltet werden könnte. Selbst wenn der Bf die Dachhaut mit Sturmklammern gesichert hat - wie dieser in der mündlichen Verhandlung darlegte - so übersieht er auch mit diesem Vorbringen, dass damit der rechtskräftigen baubehördlichen Anordnung nicht Rechnung getragen wird. Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung über Befragung der erkennenden Richterin betont, dass er die baubehördlichen Aufträge nach seinen finanziellen Mitteln und abhängig davon, was ein Sachverständiger für dringlich erachten würde, erfüllen werde. Der Bf übersieht aber auch mit diesem Vorbringen, dass bereits rechtskräftige baubehördliche Aufträge vorliegen. Diese hat er unabhängig von seiner finanziellen Lage und unabhängig von weiteren Gutachten zu erfüllen. Der belangten Behörde ist sohin im Ergebnis darin Recht zu geben, dass der Bf als Adressat der gegenständlichen Aufträge und Liegenschaftseigentümer verpflichtet ist, die rechtskräftigen baubehördlichen Anordnungen zu erfüllen.

Bei der erkennenden Richterin entstand während der Befragung des Bf der Eindruck, dass der Bf in keinster Weise schuldeinsichtig ist. Ihm ist nicht bewusst, dass er mit dem Eigentum am gegenständlichen Objekt auch die Verpflichtung hat,

die Bestimmungen des Baurechts und zwar unabhängig von seiner finanziellen Lage einzuhalten. Dies zeigen auch seine Ausführungen in der Beschwerde in der er vorbringt, es sei wohl zielführender, wenn die Behörde wegen der doch so großen Gefahr die Ersatzvornahme durchführe und dem Bf dann ermögliche dafür in moderaten monatlichen Beträgen aufzukommen. In gemeindeeigenen Gebäuden würden Veranstaltungen mit mehreren hundert Personen abgehalten und bei Regen die Tische zur Seite gerückt und Eimer aufgestellt werden, dies sei natürlich keine Gefahr.

Hinsichtlich der hier gegenständlichen Auflagepunkte des Bescheides vom 22.1.2009 wurden über den Bf mit der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 29.6.2013 bereits rechtskräftig Geldstrafen verhängt. Dem Bf ist daher bereits seit mehreren Jahren bekannt, dass er diese baubehördlichen Anordnungen zu erfüllen hat. In der mündlichen Verhandlung wurde der erkennenden Richterin zudem nachvollziehbar dargelegt, dass eine Gefährdung von Passanten durch den schlechten Zustand der Dachhaut des gegenständlichen Objektes des Bf nicht ausgeschlossen werden kann. Gerade auch vor diesem Hintergrund und aus spezialpräventiven Gründen um den Bf den Unrechtsgehalt seiner Tat eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten, erachtet es die erkennende Richterin für erforderlich, die von der belangten Behörde ausgesprochene Strafe nicht herabzusetzen oder gar davon abzusehen. Die aktuellen Vermögensverhältnisse unterscheiden sich auch nicht wesentlich von jenen, die bereits die belangte Behörde angenommen hat. Zudem hat die belangte Behörde bei ihrer Strafbemessung bereits auf etwaige Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe Bezug genommen. Vor dem Hintergrund des Strafrahmens bis zu 36.000 Euro ist die verhängte Strafe nach den Umständen des Einzelfalles jedenfalls tat- und schuldangemessen. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 540,- Euro als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch